

Stuttgart, den 5. April 2020

100-Millionen-Corona-Soforthilfe des Landes für Gemeinden, Städte und Landkreise

Gemeinsame Positionierung der Kommunalen Landesverbände

- Die 100-Millionen-Corona- Soforthilfe des Landes ist als Abschlagszahlung auf die Mehraufwendungen und Mindererträge der Kommunen im Zuge der Corona-Krise bezogen auf die Monate März und April zu verstehen.
- Damit steht die Soforthilfe des Landes in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schutzschirm für die Kommunen, über den im Weiteren gesprochen werden soll.
- Die Soforthilfe-Mittel werden als Hilfspaket für Familien bezeichnet, unterliegen aber keiner festgelegten Zweckbindung oder Quotierung. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass die Mittel nach einem pauschalieren, am kommunalen Finanzausgleich orientierten System verteilt werden.
- Aus dem Gesamtbetrag beteiligt sich das Land an den Kosten, wenn Kommunen während der Corona-Epidemie auf Elternbeiträge und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Betreuungseinrichtungen verzichten.
- Ein teilweiser Ausgleich ist vorgesehen für ausbleibende Gebühren an den Volkshochschulen und für die Schülerbeförderung, sowie Zuschüsse an die Kommunen für weitere öffentliche Einrichtungen wie Musikschulen oder soziale Dienste. Zuschüsse an Kommunaltheater werden aufrechterhalten.
- Ansonsten steht den Kommunen die Verwendung frei. Die Soforthilfe-Mittel fließen also nicht ausschließlich in die in der Pressemitteilung genannten Sachbereiche und sind nicht auf diese beschränkt. Beispielsweise gehen die Kommunen insbesondere im Bereich der Pandemiebekämpfung (u.a. Persönliche Schutzausrüstung und Ausstattung von Krankenhäusern) in hohem Maße in Vorleistung. Eine Verpflichtung zur Weiterleitung von Teilen der Soforthilfe an freie Träger ist nicht vereinbart.

- Nur die Kita-Beiträge der freien Träger sind ausdrücklich erwähnt und sollen durch die Soforthilfe „bis zur Höhe des kommunalen Satzes“ erstattet werden. Dies kann dadurch erfolgen, dass der im Rahmen der Verteilung der Soforthilfe für Kinderbetreuung vorgesehene Teil in Höhe von ca. 37 Mio. Euro auf einen Kopfbetrag pro gewichtetem Kind heruntergebrochen wird.
- Entsprechend der Zweckbestimmung der staatlich bereits beschlossenen Unterstützungsleistungen sollen „private Leistungserbringer sich vorrangig unter die von Bund und Land aufgespanntem Rettungsschirme begeben“.
- Auf Basis dieses Grundverständnisses haben die Kommunalen Landesverbänden bereits Empfehlungen an ihre Mitglieder gerichtet.